

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.11.2020
2. Vorstellung der geänderten Planung zur Bebauung des Grundstückes Finsinger Straße 9, Flur-Nr. 466/ 4 der Gemarkung Metten
3. Vollzug der Gemeindeordnung;
Erlass einer
 - 3.1 Neufassung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen für den Friedhof Metten
 - 3.2 Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Friedhof Metten
4. Vollzug des Kommunalabgabengesetzes;
Neufestsetzung der Wasser- und Kanalgebühren ab 01.01.2021 für die Jahre 2021 und 2022
5. Antrag auf Gewährung einer Spende bzw. eines Zuschusses
 - 5.1 des Benediktinerstiftes Metten (Konzerte im Kloster)
 - 5.2 des VdK-Ortsverbandes Metten-Offenberg
 - 5.3 des BRK-Seniorenclub Metten
 - 5.4 des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbundes
 - 5.5 des Bildungshauses Landesvolkshochschule St. Gunther
 - 5.6 des Frauennotrufes Deggendorf
6. Antrag auf Errichtung einer Beleuchtung für den Gehweg von Metten nach Neuhausen entlang der Gemeindeverbindungsstraße
7. Antrag auf Einführung einer sozialgerechten Bodennutzung im Gemeindegebiet
8. Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB;
Erlass der Außenbereichssatzung „Metten Nr. 6 – Hochwiese“
 - 8.1 Abwägung der während der öffentlichen Auslegung und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen
 - 8.2 Beschluss über die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB
9. Sanierung der Kapelle in Zeitldorf;
Information über die Bestandsaufnahme der Beauftragten für gemeindliche Immobilien und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
10. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.11.2020
11. Bekanntgaben und Anfragen

Zu Beginn der Sitzung begrüßt der Erste Bürgermeister Andreas Moser die Damen und Herren des Marktgemeinderates, die Vertreterinnen der Presse die anwesenden Bürgerinnen und Bürger sowie Herrn Kurz und Herrn Paternoster, Vertreter der Fa. Penzkofer Bau, Regen. Er stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß geladen und Beschlussfähigkeit gegeben ist. Es erfolgt der Hinweis, dass während der Sitzung alle 20 Minuten der Raum durchgelüftet wird.

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.11.2020
-

15 : 0 Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.11.2020 wird genehmigt.

2. Vorstellung der geänderten Planung zur Bebauung des Grundstückes Finsinger Straße 9, Flur-Nr. 466/ 4 der Gemarkung Metten
-

Keine Beschlussfassung

3. Vollzug der Gemeindeordnung;
Erlass einer
 - 3.1 Neufassung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen für den Friedhof Metten
-

16 : 0 Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt den Erlass der Neufassung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten in der vorgelegten Fassung einschließlich der festgelegten Änderungen. Die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt als Anlage 1 der Niederschrift bei.

- 3.2 Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Friedhof Metten
-

16 : 0 Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass die Grabnutzungsgebühr für die Bestattung unter Bäumen auf 20,00 €/Jahr festgesetzt wird. Weiterhin beschließt der Marktgemeinderat des Marktes den Erlass der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten in der vorgelegten Fassung. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Metten ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt als Anlage 2 der Niederschrift bei.

4. Vollzug des Kommunalabgabengesetzes;
Neufestsetzung der Wasser- und Kanalgebühren ab 01.01.2021 für die Jahre 2021 und 2022
-

15 : 1 Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass gemäß der vom Kämmerer vorgelegten Gebührenkalkulation die Wasser- und Kanalgebühren vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 wie folgt festgesetzt werden:

Wassergebühr	1,72 €/m ³
Kanalgebühr	1,69 €/m ³

Weiterhin beschließt der Marktgemeinderat den Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Metten sowie einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Metten in der jeweils vorgelegten Fassung.

Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Metten ist als Anlage 3, die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) ist als Anlage 4 Bestandteil dieses Beschlusses und wird jeweils der Niederschrift beigelegt.

5. Antrag auf Gewährung einer Spende bzw. eines Zuschusses
- 5.1 des Benediktinerstiftes Metten (Konzerte im Kloster)
 - 5.2 des VdK-Ortsverbandes Metten-Offenberg
 - 5.3 des BRK-Seniorenclub Metten
 - 5.4 des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbundes
 - 5.5 des Bildungshauses Landesvolkshochschule St. Gunther
 - 5.6 des Frauennotrufes Deggendorf
-

5.1 des Benediktinerstiftes Metten (Konzerte im Kloster)

16 : 0 Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass dem Benediktinerstift Metten für die Konzertreihe Konzerte im Kloster ein Zuschuss in Höhe von 1.500,00 € gewährt wird.

5.2 des VdK-Ortsverbandes Metten-Offenberg

16 : 0 Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass dem VdK-Ortsverband Metten-Offenberg ein Zuschuss in Höhe von 200,00 € gewährt wird.

5.3 des BRK-Seniorenclubs Metten

16 : 0 Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass dem BRK-Seniorenclub Metten ein Zuschuss in Höhe von 200,00 € gewährt wird. An den BRK-Kreisverband Deggendorf wird kein Zuschuss gewährt.

5.4 des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbundes

16 : 0 Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass dem Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund kein Zuschuss gewährt wird.

5.5 des Bildungshauses Landesvolkshochschule St. Gunther

16 : 0 Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass dem Bildungshaus Landvolkshochschule St. Gunther kein Zuschuss gewährt wird.

5.6 des Frauennotrufes Deggendorf

16 : 0 Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass dem Frauennotruf Deggendorf ein Zuschuss in Höhe von 100,00 € gewährt wird.

6. Antrag auf Errichtung einer Beleuchtung für den Gehweg von Metten nach Neuhausen entlang der Gemeindeverbindungsstraße
-

15 : 1 Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Möglichkeit der Umsetzung der Errichtung einer Straßenbeleuchtung am Weg entlang der Gemeindeverbindungsstraße von Metten nach Neuhausen Kenntnis erhalten. Der Marktgemeinderat stellt fest, dass die Installation einer intelligenten Beleuchtung eine Verbesserung der Sicherheit für den Schulweg sowie für die Benutzer in den Abend- und Nachtstunden mit sich bringt. Daher wird der Umsetzung nähergetreten. Die Bayernwerk AG wird beauftragt, ein konkretes Kostenangebot zu erstellen und als Netzbetreiber die rechtlichen Vorgaben für die Umsetzung zu prüfen.

7. Antrag auf Einführung einer sozialgerechten Bodennutzung im Gemeindegebiet

16 : 0 Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat vom Antrag der Fraktion „Bündnis 90 – Die Grünen“ Kenntnis erhalten. Der Marktgemeinderat sieht durchaus die Problematik der Preisentwicklung für Wohnraum in Metten. Eine Richtlinie bzw. ein Grundsatzbeschluss werden nicht gefasst.

Im Rahmen des ISEK wäre es möglich, Bereiche für die Innenentwicklung und für die zukünftige Baulandausweisung festzulegen. Bei einer tatsächlichen Nachverdichtung bzw. Ausweisung von Bauland wäre im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Festsetzungen für eine „Soziale Bodennutzung“ gegeben sind. Es ist dann im Einzelfall zu prüfen, ob Vorgaben zur „Sozialen Bodennutzung“ erfolgen könnten oder sollen.

8. Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB;
Erlass der Außenbereichssatzung „Metten Nr. 6 – Hochwiese“
- 8.1 Abwägung der während der öffentlichen Auslegung und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 BauGB vorgebrachten Bedenken und Anregungen
- 8.2 Beschluss über die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB
-

16 : 0 Beschluss:

8.1. Zu den während der öffentlichen Auslegung und Fachstellenanhörung der Träger öffentlicher Belange eingebrachten Bedenken und Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

- a) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Bautechnische Abteilung** vom 03.11.2020:

Schreiben vom 03.11.2020	Abwägungsvorschlag
Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der bautechnischen Abteilung des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

- b) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Untere Naturschutzbehörde** vom 03.11.2020:

Schreiben vom 03.11.2020	Abwägungsvorschlag
1. Beschreibung des Vorhabens Im Südosten des Marktes Metten soll in einem Bereich mit bereits bestehender Bebauung eine Außenbereichssatzung erlassen werden. 2. Aussagen übergeordneter Planungen Die Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird folgendes festgestellt: Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich keine amtlich kartierten oder geschützten

3. Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Südlich des Vorhabensbereichs ist das amtlich kartierte Biotop „Feldgehölz mit Heckenausläufern, sowie gewässerbegleitendem Gehölzsaum im Süden von Hochwiese bei Metten“ kartiert. Als Biotoptypen werden hier naturnahe Feldgehölze, lineare Gewässerbegleitgehölze sowie naturnahe Hecken aufgeführt. Die vorhandenen Strukturen sind z.T. gemäß § 30 BNatSchG geschützt, z.T. nach Art. 16 BayNatSchG. Die Art. 16 Flächen erstrecken sich potentiell auch in den geplanten Geltungsbereich hinein.

4. Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten

Gehölze bieten einer Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten potentiellen Lebensraum. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch einen Eingriff in die vorhandenen Strukturen auch Habitate streng bzw. besonders geschützter Arten betroffen sind. Dies ist zu prüfen, um Verbotstatbestände sowohl des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) als auch des speziellen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) zu vermeiden.

5. Eingriffsbeurteilung

Vorhaben im Außenbereich können aufgrund ihrer Auswirkungen auf Natur und Landschaft einen Eingriff gemäß §14 BNatSchG darstellen. Darunter fallen z.B. Bodenversiegelung, Beseitigung von Grünstrukturen oder die Beeinträchtigung von Biotoptypen. Im vorliegenden Fall betrifft dies auf Fl. Nr. 209 von Gehölz bestandene Bereiche in hängigem Gelände. Es ist hierbei unter anderem von erheblichen Eingriffen in das Bodengefüge sowie in den Vegetationsbestand auszugehen. Die Grundlage für die Kompensation dieser Eingriffe sofern nicht vermeidbar und minimierbar, ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan, der von einem Landschaftsplanungsbüro zu erstellen ist. Seit dem 01.09.2014 ist die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) in Kraft getreten, mit der die Auswirkungen eines Eingriffs in Natur und Landschaft erfasst und der Kompensationsbedarf ermittelt werden. Inhalte des LBPs siehe § 12 Abs. 2 BayKompV. Das Vorhaben wird in einem Lageplan mit dem Maßstab 1:5000 dargestellt. Die Darstellungen des Eingriffs und Ausgleichs erfolgen in einem aussagekräftigen Maßstab (1:1000, 1:500) in einer Karte mit ggfs. textlichen Erläuterungen. Die Karte muss eine Legende haben, die selbsterklärend ist.

6. Naturschutzfachliche Bewertung/Fazit

Grundsätzlich können vorliegend keine Bedenken gegen den Erlass der Satzung erhoben werden. Es sei hier angemerkt, dass das Planungsgebiet, speziell Fl. Nr. 209, aus naturschutzfachlicher Sicht anspruchsvoll ist. Die Genehmigungsfähigkeit eines Einzelbauvorhabens kann aus Sicht des amtlichen Naturschutzes aufgrund der eingereichten

Biotope. Es ist nach den Auswirkungen, die im Rahmen der Satzung entstehen können, nicht von einer Beeinträchtigung der in der Umgebung vorhandenen Biotope auszugehen.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die nach der Satzung zulässigen Vorhaben erfüllt werden. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung wird, soweit sie aufgrund der detaillierten Vorhabensplanung zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlich ist, im Zuge des Bauantragsverfahrens erfolgen.

Der Hinweis zur Eingriffsbeurteilung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG im Bauantragsverfahren durchzuführen; dabei ist nach derzeitiger Sachlage davon auszugehen, dass eine Eingriffsbewältigung mit Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Bauantragsverfahrens erforderlich sein kann. Ein Hinweis darauf ist in der Begründung enthalten. Der Hinweis auf die Unterlagen, die zu erstellen sind, wird zur Kenntnis genommen.

<p>Unterlagen nicht geprüft werden. Mit dem unter Punkt 6.4 Wirkungsabschätzung gezogenem Fazit...</p> <p><i>„Der Erhalt vorhandener Gehölz- und Geländestrukturen, eine raumwirksame Einbindung und eine harmonische Geländegestaltung kann im Rahmen von Landschaftspflegerischen Begleitplänen als Teil der Baugenehmigung sichergestellt werden. Hierbei sind auch artenschutzrechtliche Aspekte zu würdigen.“</i></p> <p>...besteht aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einverständnis. Die geschilderten Planwerke bilden lediglich die Grundlage, um im betreffenden Gebiet einen Bauantrag aus fachlichen Gesichtspunkten prüfen zu können, gewährt jedoch nicht das „Sicherstellen“ oder gar die Genehmigungsfähigkeit. Durch die angestrebte Satzung wird lediglich die Hürde genommen, dass das geplante Einzelbauvorhaben dem Flächennutzungsplan widerspricht.</p> <p>Für nachfolgende Bauvorhaben sind deshalb folgende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftspflegerischer Begleitplan - Fachbeitrag zum allgemeinen und speziellen Artenschutz 	
--	--

c) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Immissionsschutz** vom 03.11.2020:

Schreiben vom 03.11.2020	Abwägungsvorschlag
<p>Es bestehen keine Bedenken und Anregungen</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Immissionsschutz des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p>

d) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Fachstelle Wasserwirtschaft** vom 03.11.2020:

Schreiben vom 03.11.2020	Abwägungsvorschlag
<p>Der überplante Bereich liegt nicht in einem wasserwirtschaftlich empfindlichen Gebiet. In der Zuständigkeit der Fachkundigen Stelle ergibt sich lediglich folgender Hinweis: Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizölverbraucheranlagen) sind die Anforderungen der Bundesanlagenverordnung – AwSV – zu beachten. Zur Niederschlagswasserbeseitigung ist die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf zu beachten.</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Fachstelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Hinweis „Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizölverbraucheranlagen) sind die Anforderungen der Bundesanlagenverordnung – AwSV – zu beachten“ wird aufgenommen.</p> <p>Zur Niederschlagswasserbeseitigung wird die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf beachtet.</p>

e) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Kreisarchäologie** vom :

Schreiben vom	Abwägungsvorschlag
Die Stellungnahme der Kreisarchäologie wurde nicht nachgereicht.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten kann daher keine Stellungnahme dazu abgeben. Die Stellungnahme des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege unter Punkt k) findet Beachtung.

f) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Gesundheitswesen** vom 03.11.2020:

Schreiben vom 03.11.2020	Abwägungsvorschlag
Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Abt. Gesundheitswesen des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.

g) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, Veterinäramt** vom 03.11.2020:

Schreiben vom 03.11.2020	Abwägungsvorschlag
Eine Stellungnahme des Veterinäramtes ist nicht erforderlich.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Veterinäramtes des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. Es wird festgestellt, dass die Stellungnahme des Veterinäramtes nicht erforderlich ist.

h) Stellungnahme des **Landratsamtes Deggendorf, abwehrender Brandschutz** vom 03.11.2020:

Schreiben vom 03.11.2020	Abwägungsvorschlag
Ein Löschwasserbedarf von $48\text{m}^3/\text{h} = 96\text{m}^3/2\text{h}$ ist erforderlich.	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des abwehrenden Brandschutzes des Landratsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten. In der Begründung wurde bereits festgehalten, dass die Versorgung mit Löschwasser durch den Anschluss an die bestehende gemeindliche Wasserversorgung erfolgen kann. Ein im Juli 2020 durchgeführtes Prüfprotokoll der Hydranten 66 und 67 an der Deggendorfer Straße bestätigt Druck und Menge. Das gesamte Satzungsgebiet befindet sich innerhalb des 000m Radius der Hydranten.

i) Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** vom 29.10.2020:

Schreiben vom 29.10.2020	Abwägungsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, zur Aufstellung der Außenbereichssatzung „Metten Nr. 6 – Hochwiese“ nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung. <u>Wasserversorgung und Grundwasserschutz</u>	Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf Kenntnis erhalten.

<p>Die Wasserversorgung in Hochwiese ist durch den Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgung gesichert. Der Markt selbst ist an das Netz der Wasserversorgung Bayerischer Wald angeschlossen. Wasserschutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><u>Schmutzwasserentsorgung</u></p> <p>Das anfallende Schmutzwasser kann über die bestehende Kanalisation zur Kläranlage Metten abgeleitet werden. Allerdings ist die Kläranlage Metten an ihrer Leistungsfähigkeit angelangt bzw. zum Teil bereits überlastet. Eine Nachrüstung der Kläranlage Metten ist daher notwendig und grundsätzlich geplant.</p> <p>Soweit keine zusätzliche Belastung auf der Kläranlage durch das Bauvorhaben anfällt, stellen wir unsere Bedenken zurück. Dies ist unter Beachtung der Rahmenbedingungen des Konzeptes zur Abwasserentsorgung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Metten-Offenberg vom 25.10.2019 gegeben. Daher stellen wir unsere Bedenken zurück.</p> <p><u>Niederschlagswasserbehandlung</u></p> <p>Zur Niederschlagswasserbeseitigung werden in den Unterlagen keine Angaben gemacht.</p> <p>Allgemein ist dazu auszuführen: Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.</p> <p>Sollten die Untergrundverhältnisse eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, ist auch die Ableitung in Gewässer möglich.</p> <p>Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem</p>	<p>Es wird festgestellt, dass die Erschließung im Bauantragsverfahren zwischen dem Bauherrn und dem Markt Metten geklärt werden muss. Das Konzept zur Abwasserentsorgung des Zweckverbandes muss beachtet werden.</p> <p>Zur Niederschlagsbehandlung wird in der Begründung die Prüfung der Aufnahmefähigkeit des Untergrunds bei baulichen Vorhaben mittels Durchführung eines Sickertests mit aufgenommen. Auf eine möglicherweise notwendige Antragstellung einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird hingewiesen.</p>
--	--

<p>Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.</p> <p>Bei der Einleitungsmenge und Behandlung des Niederschlagswassers sind die Vorgaben des Merkblattes „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (DWA-M 153) zu beachten. Für das Rückhaltevolumen gilt Arbeitsblatt DWA-A 117. Bei Versickerung ist das Arbeitsblatt DWA-A 138 zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
--	--

j) Stellungnahme des **Bayerischen Landesamts für Umwelt, Augsburg** vom 15.10.2020:

Schreiben vom 15.10.2020:	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 29.09.2020 bitten Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderung. Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Von diesen Belangen wird die Rohstoffgeologie zwar nicht unmittelbar berührt. Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen im weiteren Verfahren ist die Rohstoffgeologie jedoch erneut zu beteiligen um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden. Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, Tel. 09281 1800-4751). Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Deggendorf (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall. Mit freundlichen Grüßen gez. Hans Scherm</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Frage des Ausgleichs ist gem. §35(6) BauGB im Bauantrag zu lösen.</p>

k) Stellungnahme des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, München** vom 13.10.2020:

Schreiben vom 13.10.2020	Abwägungsvorschlag
<p>Zuständiger Gebietsreferent: Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Ralph Hempelmann Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Bayerischen</p>

<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.</p> <p>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Landesamtes für Denkmalpflege, München, Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Eine Festsetzung zu Bodendenkmälern befindet sich unter Hinweise §3 Abs. (4) der Satzung.</p>
--	---

l) Stellungnahme des **Staatlichen Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf** vom 06.10.2020:

Schreiben vom 06.10.2020:	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Belange der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau sind beim Erlass der Außenbereichssatzung „Metten Nr. 6 – Hochwiese“ nicht berührt. Von unserer Seite besteht gegen die Satzungsaufstellung kein Einwand.</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Passau, Servicestelle Deggendorf, Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.</p>

<p>Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.</p> <p>Nähere Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Einweisungen in bestehende Versorgungsanlagen erteilt Ihnen gerne das Kundencenter der Bayernwerk Netz GmbH in Vilshofen. Die Adresse lautet: Bahnhofstr. 3, 94474 Vilshofen.</p> <p>Anfragen für Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an planauskunft-vilshofen@bayernwerk.de, oder an die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 08541 916338.</p> <p>Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p> <p>Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen das Kundencenter Vilshofen gerne zur Verfügung.</p> <p>Gez. Enzmann Thomas</p>	<p>Ein Hinweis zur Beachtung der Schutzzone wird mit aufgenommen</p>
--	--

n) Stellungnahme der **Wasserversorgung Bayerischer Wald, Moos** vom 07.10.2020:

Schreiben vom 07.10.2020:	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herrn, in dem im Betreff genannten Planungsbereich befinden sich keine Anlagen der Wasserversorgung Bayerischer Wald. Eine weitergehende Stellungnahme ist daher nicht veranlasst. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Wasserversorgung Bayerischer Wald, Moos Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p>

Hermann Gruber/Werkleiter	
---------------------------	--

o) Stellungnahme der **Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg** vom 20.10.2020:

Schreiben vom 20.10.2020	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Durch die Außenbereichssatzung reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen.</p> <p>Wir beantragen sicherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, – auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird. <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort unter der kostenlosen Rufnummer unserer Bauherren-Hotline 0800 33 01903 so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Das Schreiben ist aufgrund der derzeitigen Corona Lage auch ohne persönliche Unterschrift gültig.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i. A. Klaus Leissle</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.</p>

p) Stellungnahme des **Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf** vom 15.10.2020:

Schreiben vom 15.10.2020	Abwägungsvorschlag
---------------------------------	---------------------------

<p>Sehr geehrte Damen und Herren, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf sieht grundsätzlich die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt. Die betriebliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe darf durch die o.g. Satzung jedoch nicht behindert werden. Weiterhin dürfen landwirtschaftliche Betriebe durch das geplante Vorhaben in der Bewirtschaftung ihrer Flächen, die an o.g. Planung angrenzen, nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf Kenntnis erhalten.</p> <p>Der Hinweis zur betrieblichen Einschränkung und der Flächen-Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe wird in die Begründung mit aufgenommen.</p>
--	---

q) Stellungnahme der **Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg** vom 21.10.2020:

Schreiben vom 21.10.2020	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.09.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Einwände bestehen.</p>

r) Stellungnahme der **Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, Plattling** vom 20.10.2020:

Schreiben vom 20.10.2020	Abwägungsvorschlag
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben. Gegen den o.g. Bebauungsplan besteht unsererseits kein Einwand. In diesem Bereich befinden sich derzeit Leitungen der Energienetze Bayern/ESB. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten. Eine Versorgung mit Erdgas durch die Energienetze Bayern /ESB ist bei einer positiven Wirtschaftlichkeit und mit Abschluss einer Erschließungsvereinbarung zwischen Erschließungsträger und Versorgungsunternehmen möglich. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Holmer unter Tel. 09931/89129-2514 gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Energienetze Bayern GmbH & Co.KG</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme der Energienetze Bayern GmbH & Co.KG, Plattling Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass kein Einwand besteht.</p> <p>Der Stellungnahme liegt ein Kabelplan bei, in welchem ersichtlich ist, dass in der Deggendorfer Straße und somit außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung eine ESB-Leitung verlegt ist.</p>

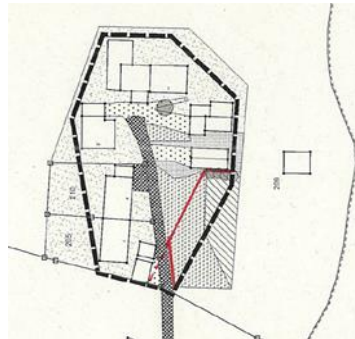
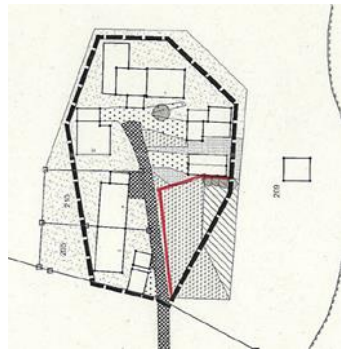
s) Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald, Straubing vom 26.10.2020:

Schreiben vom 26.10.2020:	Abwägungsvorschlag
<p>Keine Einwendungen.</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald, Straubing Kenntnis erhalten.</p> <p>Es wird festgestellt, dass keine Einwendungen bestehen.</p>

t) Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Deggendorf vom 09.11.2020:

Schreiben vom 09.11.2020:	Abwägungsvorschlag
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Verfahren und die Zusendung der Planunterlagen. Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wie Sie ausführen ist der Auslöser des Satzungsverfahrens, die geplante Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf einer Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 209.</p> <p>Wir regen an, den letzten Absatz der Begründung, Kap. 6.4. Wirkungsabschätzung, „Der Erhalt vorhandener Gehölz- und Geländestrukturen, eine raumwirksame Einbindung und eine harmonische Geländegestaltung kann im Rahmen von Landschaftspflegerischen Begleitplänen als Teil der Baugenehmigung sichergestellt werden. Hierbei ist auch der artenschutzrechtliche Aspekt zu würdigen.“ als verpflichtende Vorgabe in die Satzung zu übernehmen.</p> <p>Die Umgrenzung des geplanten Geltungsbereichs der Satzung muss in einem wahrnehmbaren baulichen Zusammenhang stehen. Aus diesem Grund muss der Gehölzbestand im Südosten des geplanten Geltungsbereiches (laut Kartierung zur Satzung und laut aktuellem Luftbild im Bayernatlas) ausgespart werden und die Begrenzungslinie Richtung Straße verändert werden. Leider wurde der Gehölzbestand bereits entfernt. Auf früheren Luftbildern ist er noch zu sehen.</p> <p>Da in die Außenbereichssatzung nur „bebaute Bereiche im Außenbereich, [...] in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist“ (§ 35 BauGB Abs. (6)) einbezogen werden können, können hierbei die genannten Gehölzbestandenen Flächen und die Fläche, für die im Bestandsplan Baumbestand angegeben wird, nicht mit einbezogen werden. Die Umgrenzung muss daher wie in den beigefügten Zeichnungen geführt werden.</p> <p>Das Oberflächenwasser kann bei Starkregen durchaus das angrenzende Biotop im Süden beeinträchtigen.</p> <p>Ebenso haben die Lichtemissionen Auswirkung auf die Artenvielfalt. Die ausreichende Bewältigung möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser sowie Arten und Biotope im Rahmen eines nachfolgend zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplans muss daher in den § 3 der Satzung mit aufgenommen werden. Hier sollte, vergleichbar zur Prüfung der Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft, ein Hinweis auf die Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (entsprechend Kap. 6.3 der Begründung) ergänzt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen,</p>	<p>Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat von der Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Deggendorf Kenntnis erhalten.</p> <p>Für die Würdigung des artenschutzrechtlichen Aspektes in einem landschaftspflegerischen Begleitplan besteht für die nach der Außenbereichssatzung möglichen Vorhaben bei einer Umsetzung eine Verpflichtung nach §44 BNatSchG, eine Festsetzung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs liegt kein Gehölzbestand vor. Die einzubeziehende Fläche ist nicht überwiegend landwirtschaftlich, sondern durch die Umgebungsbebauung geprägt. Am räumlichen Geltungsbereich wird daher festgehalten.</p> <p>Auf die Hinweise zur Niederschlagsentwässerung unter Wasserwirtschaftsamt Deggendorf i) wird verwiesen.</p> <p>Für die Würdigung der artenschutzrechtlichen Aspekte in einem landschaftspflegerischen Begleitplan besteht für die nach der Außenbereichssatzung möglichen Vorhaben bei einer Umsetzung eine Verpflichtung nach §44 BNatSchG. In dem Begleitplan sind die Auswirkungen zu betrachten und zu bewerten. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung ist eine Festsetzung nicht erforderlich.</p>

Brigitte Reinhardt/1. Vorsitzende BUND Naturschutz
in Bayern e.V., Ortsgruppe Bernried-Metten-
Offenberg
Anlage 2 Zeichnungen



16 : 0 Beschluss:

8.2. Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt die Außenbereichssatzung „Metten Nr. 6 – Hochwiese“, gefertigt vom Planungsbüro Garnhartner+Schober+Spörl, Passau, in der Fassung vom 01.12.2020 als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Außenbereichssatzung nach § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntzumachen.

9. Sanierung der Kapelle in Zeitldorf;
Information über die Bestandsaufnahme der Beauftragten für gemeindliche Immobilien und Festlegung der weiteren Vorgehensweise

16 : 0 Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat vom Bericht der Beauftragten für die gemeindlichen Immobilien Kenntnis erhalten. Der Marktgemeinderat beschließt, dass die vorhandenen Bäume begutachtet werden und die erforderlichen Maßnahmen (Fällung, Pflege) erfolgen. Der Innenputz der Kapelle ist in den Wintermonaten abzunehmen. Der Bauhof des Marktes Metten soll diejenigen Arbeiten durchführen, die durch das vorhandene Personal erledigt werden können. Das Turmkreuz ist zu prüfen, ob hier eine Gefahr ausgeht.

Vor Beginn der Bauarbeiten zum Hochwasserschutz im Bereich Zeitldorf ist eine Beweissicherung einzufordern.

10. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.11.2020

- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass der Auftrag für die Erschließung des Baugebietes „Berg Süd“ entsprechend dem vorliegenden Angebot an eine Firma aus dem Landkreis Regen vergeben wird.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass zwei Ortsvereinen eine finanzielle Unterstützung wegen Ausfall von Einnahmen durch die Corona-Pandemie gemäß dem vorgelegten Antrag nicht gewährt wird.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass einem Verein im Jahr 2020 eine Spende in Höhe von 300,00 € gewährt wird.
- Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 06.10.2020 wird genehmigt.

11. Bekanntgaben und Anfragen

Hier werden keine Beschlüsse gefasst.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, beendet Erster Bürgermeister Andreas Moser die öffentliche Sitzung um 19:45 Uhr.

Andreas Moser
Erster Bürgermeister

Reinhold Augustin
Verwaltungsfachwirt